
Vor- und Zuname

wird nach § 22 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 20 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) zur/zum

Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte hat den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Zuständigkeitsbereich _____

Ort, Datum

Arbeitgeber/Geschäftsführung

Mitarbeitervertretung